

Wahlvorschlag für die Erneuerungswahl des Notars/der Notarin des Notariatskreises Niederglatt

Gemeinden Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Rümlang, Stadel und Weiach

für die Amtsdauer 2022 – 2026

Name Vorname Rufname*	Geb.-Datum Geschlecht	Beruf	Wohnort	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	bisher / neu* Parteizugehörigkeit*
-----------------------------	--------------------------	-------	---------	------------------------	-----------	---------------------------------------

*Diese Angaben sind freiwillig

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR):

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Jede Person kann für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 Abs. 1 und 2 GPR).

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig. Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen (§ 52 GPR).

Vorstehender Wahlvorschlag wird von folgenden Stimmberechtigten unterstützt:

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort	Adresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						

7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Der Wahlvorschlag ist der Gemeindeverwaltung Niederglatt, 8172 Niederglatt, bis spätestens **10. November 2021** einzureichen.